



Verordnung zum Polizeireglement

Rechtliche Grundlage Gestützt auf das Organisationsreglement und das Polizeireglement erlässt der Gemeinderat diese Verordnung.

Art. 1

Busse für nichtbewilligte Grabenaufbrüche

¹ Gemäss Art. 21 Polizeireglement bedürfen Grabarbeiten auf öffentlichem Grund eine Bewilligung.

² Das Fehlen einer Grabenaufbruchsbewilligung wird mit einer Busse in der Höhe von 100 Franken bestraft.

Art. 2

Busse für verspätetes Anmelden (GNA)

Der Gemeinderat legt auf Grund Art. 16 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) folgende Bussen für verspätetes Anmelden fest:

Schweizer:	bis 60 Tage	Fr.	50
	bis 120 Tage	Fr.	100
	bis 180 Tage	Fr.	150
	bis 240 Tage	Fr.	200
	bis 300 Tage	Fr.	250
	ab 300 Tage	Fr.	300

Personen unter 18 Jahren bezahlen die Hälfte.

Ausländer: Zur Behandlung an die Kantonspolizei weiterleiten.

Art. 3

Bau- und Gewerbelärm (ohne Landwirtschaft)

Gemäss Art. 35 Polizeireglement beschliesst der Gemeinderat folgende weitergehende saisonale und zeitliche Einschränkungen:

- Wengen ¹⁾: ¹ In der Zeit vom 10. Juni – 20. September und vom 15. Dezember bis eine Woche nach Ostern oder max. bis am 20. April, sind alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten und der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte von **19.00** Uhr bis **08.00** Uhr und von **12.00** Uhr bis **13.30** Uhr verboten.

² Als lärmige Arbeiten gelten folgende Tätigkeiten:

- Spitzarbeiten mit Abbauhammer
- Spitzarbeiten mit Bagger
- Arbeiten mit Presslufthammer
- Rammarbeiten
- Kettensägearbeiten

Zugelassen sind Betonetappen, welche über den Mittag nicht unterbrochen werden können. Die in der Nähe liegenden Hotels sind vorgängig zu orientieren.

¹⁾ GR-Beschluss vom 29.10.2012



- Müren: keine weitergehenden Einschränkungen
- Gimmelwald: keine weitergehenden Einschränkungen
- Stechelberg: keine weitergehenden Einschränkungen
- Lauterbrunnen: keine weitergehenden Einschränkungen
- Isenfluh: keine weitergehenden Einschränkungen

Art. 4

Abbruch- und Aus-
hubfuhrarbeiten

Gemäss Art. 36 Polizeireglement beschliesst der Gemeinderat folgende weitergehende saisonale und zeitliche Einschränkungen:

- Wengen: keine weitergehenden Einschränkungen
- Müren: keine weitergehenden Einschränkungen
- Gimmelwald: keine weitergehenden Einschränkungen
- Stechelberg: keine weitergehenden Einschränkungen
- Lauterbrunnen: keine weitergehenden Einschränkungen
- Isenfluh: keine weitergehenden Einschränkungen

Art. 5

Wohnlärm, Garten
und Hausarbeiten

Gemäss Art. 39 Polizeireglement beschliesst der Gemeinderat folgende weitergehende saisonale und zeitliche Einschränkungen:

- Wengen: keine weitergehenden Einschränkungen
- Müren: keine weitergehenden Einschränkungen
- Gimmelwald: keine weitergehenden Einschränkungen
- Stechelberg: keine weitergehenden Einschränkungen
- Lauterbrunnen: keine weitergehenden Einschränkungen
- Isenfluh: keine weitergehenden Einschränkungen

Art. 6 ²⁾

Schutz vor Kulturen

Wiederhandlungen gegen Art. 29 Abs. 2 Polizeireglement werden mit einer Busse von 100 Franken im Einzelfall belegt.

Genehmigungsver-
merk

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 20. August 2012, Inkrafttreten am 1. September 2012 in Kraft.

Die Verordnung vom 28. September 2011 wird aufgehoben.

Die Inkraftsetzung wurde im Anzeiger Interlaken-Oberhasli vom 30. August 2012 publiziert.

Lauterbrunnen, 20. August 2012

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

sig. P. Wälchli sig. T. Graf

²⁾ GR-Beschluss vom 12.08.2013



Änderungen

- | | | |
|------------|---|---|
| 29.10.2012 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 29. Oktober 2012, Anpassung von Art. 3 Bau- und Gewerbelärm in Wengen. Inkraftsetzung per 01.11.2012. |
| 12.08.2013 | V | Gemeinderatsbeschluss vom 12. August 2013, Einfügen von Art. 6. Inkraftsetzung per 12.08.2013. |